



FRANKREICH

Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung

Informationen für Geflüchtete, die nach Frankreich rücküberstellt werden



Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Viele Hilfsangebote sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Daher existieren oft nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen.

Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Bericht kann nicht als pauschaler Nachweis für vorhandene Hilfsangebote herangezogen werden.

Inhalt

Verfahren nach Wiedereinreise nach Frankreich	5
Ankunft am Flughafen	5
Einreise über Land	6
Was ist als erstes zu tun?	6
Aufenthaltsrechtlicher Status in Frankreich	8
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	9
Zuständige Behörden	12
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Frankreich?	13
Welche Rechte haben Asylsuchende in Frankreich?	13
Rückkehr ins Herkunftsland	14
Wohnsitzbescheinigung	14
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	15
Zugang zu Wohnraum	16
Integrationsvereinbarung	17
Zugang zur Gesundheitsversorgung	17
Zugang zu Sozialleistungen	18
Zugang zum Arbeitsmarkt	19
Zugang zu Bildungseinrichtungen	19
Zugang zu Sprachkursen/Französischkursen	20
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)	20

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	21
Infomaterial über Frankreich für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen	21
Kontakte / Angebote vor Ort	22
Rechtsberatung	23
Gesundheitsversorgung	25
Beratung für vulnerable Personen	25
Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland:	26
Hilfe für Menschen in Not	26
Angebote in Paris und Île-de-France	27
Angebote in anderen Regionen:	28
Verzeichnis der Abkürzungen	29
Material/Berichte und Quellen	29

Verfahren nach Wiedereinreise nach Frankreich

Ankunft am Flughafen

Rücküberstellte Personen werden von der Grenzpolizei (Police de l'air et des frontières, PAF) in Empfang genommen. Die Grenzpolizei informiert sie, welcher Präfektur (Verwaltung eines Départements) sie zugeteilt werden. Die Person muss innerhalb einer bestimmten Frist zu der genannten Präfektur reisen. Dort meldet sie sich bei der Koordinationsstelle für Asylsuchende (structure de premier accueil pour demandeurs d'asile, SPADA, oder: Plateformes d'accueil pour demandeurs d'asile, PADA). Diese vereinbart für sie einen Termin bei der zentralen Anlaufstelle für Asylsuchende (Guichet unique d'accueil des demandeurs d'asile GUDA), um ihren Asylantrag zu registrieren oder das Asylverfahren wiederaufzunehmen.

Nur selten stellt die Grenzpolizei einen Passierschein (sauf conduit) aus. Meist wird nur eine Aufforderung ausgehändigt, sich bei der nächsten Koordinierungsstelle SPADA zu melden. Das bedeutet, sie haben kein offizielles Dokument und laufen daher Gefahr, verhaftet zu werden, wenn sie bei der Weiterreise von der Polizei aufgegriffen werden.

Für die Fahrt zur zuständigen Präfektur gibt es keine finanzielle Unterstützung.

Es passiert auch, dass der rücküberstellten Person eine Ausreiseverfügung (Obligation de quitter la France, OQTF) ausgestellt wird. Bei Problemen mit der Polizei ist es sehr wichtig, deutlich zu erklären, dass man Asyl beantragen möchte. Man sollte nur etwas unterschreiben, wenn man es verstanden hat und wenn darin die Absicht erklärt wird, Asyl zu beantragen.

Gegen eine Ausreiseverfügung können Rechtsmittel eingelegt werden.

Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, können bis zur Abschiebung in ihr Herkunftsland in die Verwaltungshaftanstalt (Centre de rétention administrative, CRA) gebracht werden. In den Haftanstalten sind NGOs wie France Terre d'Asile oder La Cimade tätig.

Für schutzbedürftige Personen ist bei der Rückkehr keine besondere Unterstützung vorgesehen.

Es kann mehrere Wochen bis Monate dauern, bis Rückkehrende untergebracht werden; vor allem alleinstehende Männer haben mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Hinweise zu Paris:

Am Flughafen Roissy Charles de Gaulle gibt es Unterstützung für ankommende Asylsuchende durch das Französische Rote Kreuz (Permanence d'assistance et d'urgence humanitaire, PAUH). Dort werden Personen beraten und unterstützt, die aus der Transitzone entlassen werden. Dublin-Rückkehrende können sich an diese Stelle wenden. Sie müssen vor Ort danach fragen oder anrufen.

Hinweise zu Lyon und Toulouse:

Rückkehrende werden nicht von der Grenzpolizei in Empfang genommen und erhalten kein Dokument. Es wird davon ausgegangen, dass sie sich selbst zur Koordinationsstelle für Asylsuchende (SPADA) begeben.

Einreise über Land

Rücküberstellte Personen werden normalerweise von der Grenzpolizei PAF in Empfang genommen. Die Grenzpolizei informiert darüber, welcher Präfektur sie zugeteilt werden. Die Rücküberstellten müssen dorthin reisen und sich beim SPADA melden. Dort wird für sie ein Termin bei der zentralen Anlaufstelle für Asylsuchende (Guichet unique d'accueil des demandeurs d'asile GUDA) vereinbart, damit sie als Asylsuchende registriert werden. Ein Passierschein (sauf conduit) wird von der Grenzpolizei nur selten ausgestellt.

Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, können bis zur Abschiebung in ihr Herkunftsland in eine Verwaltungshaftanstalt (Centre de rétention administrative, CRA) gebracht werden, wenn kein Folgeantrag gestellt wird.

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Frankreich ausgereist war oder ob sie vor der Ausreise aus Frankreich noch kein Asylverfahren dort begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

1) **Die Person hatte vor ihrer Ausreise noch keinen Asylantrag in Frankreich gestellt.**

Sie stellt einen Asylantrag nach ihrer Ankunft. Dabei gilt das reguläre Vorgehen für Asylanträge, wie weiter unten beschrieben. Oft werden die Asylanträge von Rückkehrenden als beschleunigtes Verfahren eingestuft.

2) **Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Frankreich gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Frankreich ausgereist.**

a) **Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:**

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Frankreich.

b) **Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:**

- Das Asylverfahren kann beendet werden, wenn der/die Asylsuchende nicht erreichbar ist.
- Innerhalb von neun Monaten nach Schließung des Verfahrens kann die Wiederaufnahme (*réouverture*) des Verfahrens beantragt werden. Dazu muss man sich erneut bei der Präfektur melden, um registriert zu werden.
- Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme nach der Frist von neun Monaten gestellt, wird er wie ein Folgeantrag behandelt. Folgeanträge werden normalerweise im beschleunigten Verfahren bearbeitet.
- Wenn der französischen Asylbehörde (*Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides*, OFPRA) nicht bekannt ist, dass die Person Frankreich verlassen hat, muss der Behörde lediglich die neue Adresse mitgeteilt werden.

c) **Der Asylantrag wurde abgelehnt:**

- Abgelehnte Asylbewerber haben kein Aufenthaltsrecht in Frankreich und können abgeschoben werden. Sie können in Abschiebehäft genommen werden.

- Innerhalb der vorgesehenen Frist (normalerweise ein Monat) kann Berufung gegen die Ablehnung eingelegt werden. Die Berufung muss beim Nationalen Asylgericht (*Cour nationale du droit d'asile*, CNDA) eingereicht werden. Bis zur Entscheidung des Gerichts besteht ein Aufenthaltsrecht in Frankreich. Liegen neue Asylgründe oder Beweismittel vor, kann ein Asylfolgeantrag gestellt werden. Man sollte sich dafür an eine NGO wenden.

3) Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Frankreich ausgereist ist.

Falls ihr Aufenthaltstitel während der Abwesenheit abgelaufen ist, muss so schnell wie möglich bei der Präfektur des früheren Wohnorts eine Verlängerung beantragt werden. Rückkehrende wenden sich am besten an eine Beratungsstelle, die sie dabei unterstützen kann.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Frankreich

- **Flüchtlingsstatus** (*statut de réfugié*): Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltskarte *Carte de résident*) für zehn Jahre, die verlängert werden kann.
Ein Reisedokument kann beantragt werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug aus dem Herkunftsland nach Frankreich.
- **subsidiärer Schutz** (*Protection subsidiaire*): Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltskarte *Carte de séjour pluriannuelle*) für vier Jahre. Nach vier Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen eine 10-jährige Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.
Ein Reisedokument kann beantragt werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug aus dem Herkunftsland nach Frankreich.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Die Asylanträge von Rückkehrern aus anderen EU-Ländern werden im Prinzip genauso behandelt wie andere Asylanträge. Es kann jedoch passieren, dass sie als beschleunigtes Verfahren eingestuft werden.

Aufgrund der mehrstufigen Registrierung ist der Zugang zum Asylverfahren komplex und es kommt zu langen Wartezeiten, bevor Asylsuchende Anspruch auf Unterstützung erhalten. Es besteht die Gefahr der Obdachlosigkeit.

Das hier beschriebene Verfahren gilt im Prinzip für Erst- und Folgeanträge. Für Folgeanträge gelten jedoch kürzere Fristen. Außerdem müssen für einen Folgeantrag bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Man sollte sich dafür an eine NGO wenden.

1. Die erste Station (pré-accueil):

Um den Asylantrag einzureichen, muss man sich zunächst an eine Koordinationsstelle für Asylsuchende (*structure de premier accueil pour demandeurs d'asile* (SPADA) oder *Plateformes d'accueil pour demandeurs d'asile*, PADA) wenden. Diese Stellen vereinbaren für den Asylsuchenden einen Termin bei der zentralen Anlaufstelle für Asylsuchende (*Guichet unique d'accueil des demandeurs d'asile* GUDA).

Die Koordinationsstellen werden unter anderem von folgenden Organisationen betrieben: France Terre d'Asile, Forum Réfugiés, Coallia, Croix rouge.

Adressen der SPADA:

<http://samsam.guide/carte-des-spada/>

<http://domasile.info/en/useful-adresses/#pada>

Hinweis zur Region Paris (Île-de-France):

In der Region Île-de-France müssen Asylsuchende telefonisch einen Termin vereinbaren, bevor sie zur SPADA gehen. Der Anruf sollte von einem Mobiltelefon gemacht werden, damit der Standort des Anrufenden festgestellt werden kann. Folgende Informationen werden abgefragt: Name, Geburtsdatum, Nationalität, Einreisedatum. Der Termin im nächstgelegenen SPADA wird anschließend per SMS zugeschickt.

Telefonnummer für die Terminvereinbarung beim SPADA in Île-de-France:

01 42 500 900 (Montag bis Freitag, 10 – 15.30 Uhr)

Die Telefonnummer wird von der Einwanderungsbehörde OFII betrieben und der Dienst ist in verschiedenen Sprachen verfügbar.

Da die Telefonnummer oft überlastet ist, sind wiederholte Versuche erforderlich und es kommt zu langen Wartezeiten. Außerdem entstehen Kosten, da es keine gebührenfreie Nummer ist.

2. Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle (*guichet unique*)

Anschließend muss sich die Person zum vereinbarten Termin bei der zentralen Anlaufstelle für Asylsuchende (*Guichet unique d'accueil des demandeurs d'asile* GUDA) des Wohnortes registrieren lassen. Nach der Registrierung erhält man eine Bescheinigung, dass ein Asylantrag gestellt wurde (*attestation de demande d'asile*, ADDA, auch *récépissé* genannt). Mit diesem Dokument hat man das Recht, sich legal in Frankreich aufzuhalten. Es berechtigt außerdem, bestimmte soziale Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Bescheinigung hat eine befristete Gültigkeit und kann falls erforderlich bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert werden.

An den zentralen Anlaufstellen arbeiten Beamte der Präfekturen und des französischen Amtes für Einwanderung und Integration (OFII).

Karte der GUDA: <http://samsam.guide/carte-des-guda/>

3. Bearbeitung des Asylantrags bei der Asylbehörde OFPRA

Nach der Registrierung und dem Erhalt der Asylantragsbescheinigung muss man innerhalb von 21 Tagen den ausgefüllten Asylantrag an die Asylbehörde OFPRA senden. Bei Folgeanträgen muss der Antrag innerhalb von 8 Tagen eingereicht werden.

Der Antrag wird in der Regel beim SPADA ausgefüllt. Er sollte per Einschreiben an folgende Adresse geschickt werden:

OFPRA

201 rue Carnot
94136 Fontenay-sous-Bois Cedex

Anschließend erhält die Person, die den Antrag gestellt hat, per Post eine Einladung zur Anhörung bei OFPRA. Die Anhörung findet an der genannten Adresse in Fontenay-sous-Bois statt. Man hat Anspruch auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin. Außerdem kann ein Rechtsberater/eine Rechtsberaterin oder ein Vertreter einer bei OFPRA registrierten NGO mitgebracht werden.

Im Rahmen des normalen Verfahrens entscheidet OFPRA innerhalb von sechs Monaten nach Einreichen des Asylantrags. Die Sechsmonatsfrist kann um höchstens 15 Monate (auf insgesamt 21 Monate) verlängert werden.

Wenn das Asylverfahren als beschleunigtes Verfahren eingestuft wurde, entscheidet OFPRA innerhalb von 15 Tagen über den Antrag.

4. Die Entscheidung

Bei positiver Entscheidung über den Asylantrag wird entweder der Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz durch die Asylbehörde OFPRA gewährt.

Wird der Asylantrag abgelehnt, kann beim Nationalen Asylgericht (*Cour nationale du droit d'asile*, CNDA) Berufung eingereicht werden. Für die Berufung sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden. Es besteht Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Schritte im Asylverfahren bietet das Informationsportal für Asylsuchende Dom'Asile (auf Arabisch, Bengalisch, Englisch, Französisch, Russisch und Urdu): <http://domasile.info>

Für die Vorbereitung des Asylantrags sollte man sich bei einer NGO beraten lassen.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung der Behörde	Englische Bezeichnung der Behörde
Antragstellung an der Grenze	<i>Division de l'asile à la frontière, Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides (OFPRA)</i>	Asylabteilung an der Grenze des Amtes für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA)	<i>Border Unit, Office for the Protection of Refugees and Stateless Persons (OFPRA)</i>
Antragstellung im Land	<i>Préfecture / Office Français de l'Immigration et l'Intégration (OFII)</i>	Präfektur / Französisches Amt für Einwanderung und Integration (OFII)	<i>Prefecture / French Office for Immigration and Integration (OFII)</i>
Dublin-Verfahren	<i>Préfecture</i>	Präfektur	<i>Prefecture</i>
Feststellung des Flüchtlingsstatus	<i>Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides (OFPRA)</i>	Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA)	<i>Office for the Protection of Refugees and Stateless Persons (OFPRA)</i>
Berufung	<i>Cour nationale du droit d'asile (CNDA)</i>	Nationales Asylgericht (CNDA)	<i>National Court of Asylum (CNDA)</i>
Berufung in zweiter Instanz	<i>Conseil d'Etat</i>	Oberstes Verwaltungsgericht	<i>Council of State</i>
Folgeantrag	<i>Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides (OFPRA)</i>	Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA)	<i>Office for the Protection of Refugees and Stateless Persons (OFPRA)</i>

Quelle: Country Report: France; aida Asylum Information Database; 2020 Update

Kontakt zur französischen Asylbehörde:

Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides (OFPRA)
201 rue Carnot
94136 Fontenay-sous-Bois Cedex
Tel: +33 1 58 68 10 10
www.ofpra.gouv.fr

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Frankreich?

Asylsuchende haben die Pflicht,

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Frankreich zu bleiben;
- die von der Einwanderungsbehörde OFII zugewiesene Region nicht zu verlassen;
- mit den französischen Behörden zusammenzuarbeiten und zu Terminen zu erscheinen;
- die Asylbehörde OFPRA über Adressänderungen oder andere wichtige Änderungen zu informieren.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Frankreich?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, hat die Person das Recht:

- bis zur Entscheidung über den Antrag in Frankreich zu bleiben;
- auf finanzielle Hilfe (*Allocation pour demandeur d'asile ADA*);
- auf Schulbildung für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren;
- auf Zugang zur Gesundheitsversorgung;
- auf Unterbringung.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Abgelehnte Asylbewerber können die Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe des französischen Amtes für Einwanderung und Integration (OFII) in Anspruch nehmen. Sie erhalten eine Anordnung, Frankreich zu verlassen (*obligation de quitter le territoire français*, OQTF). Darin ist die Frist genannt, innerhalb der man freiwillig ausreisen kann, normalerweise innerhalb eines Monats.

Weitere Informationen, Beratung und Unterstützung erhält man beim Amt für Einwanderung und Integration (OFII). Die nächstgelegene Adresse kann hier nachgeschlagen werden: www.retourvolontaire.fr/contact

Weitere Informationen zur freiwilligen Ausreise und Kurzinfo in 18 Sprachen: www.retourvolontaire.fr/

Wohnsitzbescheinigung

Einen Wohnsitz in Frankreich benötigt man, um soziale Leistungen in Anspruch zu nehmen und beispielsweise ein Bankkonto zu eröffnen. Außerdem dient er als Zustelladresse für Mitteilungen in Bezug auf das Asylverfahren.

Asylsuchende, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, erhalten dort eine Wohnsitzbescheinigung (*attestation de domiciliation*). Asylsuchende, die nicht untergebracht sind, sollten sich an die Koordinierungsstelle SPADA wenden; oft können sie die Adresse des SPADA als Zustelladresse verwenden.

Obdachlose können bei bestimmten Organisationen eine Zustelladresse bekommen, um Post empfangen und Leistungen bei Behörden beantragen zu können. Organisationen, die dies anbieten, heißen „centres communaux d'action sociale“ (CCAS) und „centres intercommunaux d'action sociale“ (CIAS). Eine Liste der Organisationen erhält man bei der Stadtverwaltung.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Für Dublin-Rückkehrende sind keine besonderen Unterkünfte vorgesehen. Sie werden ebenso wie andere Asylsuchende in Frankreich behandelt.

Sobald man bei der zentralen Anlaufstelle (GUDA) registriert wurde und die Asylantragsbescheinigung (*attestation de demande d'asile*) erhalten hat, haben die antragstellende Person und deren unmittelbare Familienangehörige Anspruch auf Unterbringung in einem Aufnahmezentrum für Asylbewerber (*Centre d'accueil pour demandeurs d'asile, CADA*) oder einem Notaufnahmезentrum.

Die Zuweisung zu einem Aufnahmezentrum nimmt die Einwanderungsbehörde OFII vor. Dabei sollen die familiäre Situation oder die Bedürfnisse vulnerabler Personen je nach Verfügbarkeit berücksichtigt werden. Bei der Registrierung als Asylsuchender erhält man ein Angebot für eine Unterkunft, das man unterschreiben muss. Schlägt man die von OFII angebotene Unterbringung aus, verliert man sowohl den Anspruch auf finanzielle Unterstützung (*allocation pour demandeur d'asile, ADA*) als auch auf eine andere Unterbringung.

In der Praxis gibt es allerdings nicht genügend Plätze. In den letzten Jahren konnte nur etwa die Hälfte der Asylsuchenden untergebracht werden. Daher ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen, in denen Asylsuchende ohne Unterkunft bleiben. Während der Wartezeit können Asylsuchende in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden. Dies ist allerdings nur für eine bis wenige Nächte möglich und die Plätze sind begrenzt. Notschlafstellen können über den Notruf „115“ angefragt werden. Bürgerinitiativen bieten an einigen Orten im Rahmen des Programms „*Hébergement Citoyen*“ Unterbringungen bei Privatpersonen an.

Da die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in Unterkünften nicht ausreicht, besteht die Gefahr von Obdachlosigkeit. Asylsuchende, auch Dublin-Rückkehrende, müssen daher oft im Freien oder in Zeltlagern übernachten.

Auch wenn keine Unterbringung zur Verfügung gestellt wird, sind Asylsuchende verpflichtet, sich in der von der Einwanderungsbehörde OFII zugewiesenen Region aufzuhalten. Andernfalls können sie den Anspruch auf Unterstützungsleistungen unwiderruflich verlieren. Dies passiert auch, wenn Termine mit der Einwanderungsbehörde nicht wahrgenommen werden. Dublin-Rückkehrenden wird daher möglicherweise Unterstützung und Unterkunft verweigert, wenn ihnen vor der Ausreise aus Frankreich bereits eine Unterkunft zugewiesen wurde oder sie aufgrund der Abwesenheit Termine nicht wahrgenommen haben. Sie sollten in dem Fall eine NGO um Unterstützung bitten.

Weitere Informationen zur Unterbringung erhält man bei der Koordinationsstelle für Asylsuchende (*structure de premier accueil pour demandeurs d'asile* (SPADA)).

Wenn bereits ein Asylantrag in Frankreich abgelehnt wurde und ein Folgeantrag gestellt wurde, besteht in der Regel kein Anspruch auf Unterbringung mehr. Auch bei der Wiederaufnahme eines Asylverfahrens wird keine Unterbringung durch den Staat angeboten. Besonders Schutzbedürftige müssen jedoch weiterhin untergebracht werden. Es sollte der Einwanderungsbehörde OFII daher mitgeteilt werden, wenn Faktoren wie Behinderung, schwere Krankheit, hohes Alter vorliegen oder jemand Opfer von Menschenhandel oder Gewalt ist.

Zugang zu Wohnraum

Nach positiver Entscheidung über den Asylantrag dürfen Schutzberechtigte noch drei Monate in der Aufnahmeeinrichtung (CADA) bleiben. Dieser Zeitraum kann um weitere drei Monate verlängert werden. Die Aufnahmeeinrichtungen unterstützen bei der Suche nach Wohnraum. Dennoch müssen Schutzberechtigte die Einrichtungen oft verlassen, ohne eine neue Unterkunft gefunden zu haben.

Schutzberechtigte können auch einer vorübergehenden Einrichtung (*Centre provisoires d'hébergement*, CPH) zugewiesen werden, in der sie dann neun Monate bleiben dürfen. Eine Verlängerung um weitere 3 Monate ist möglich. Diese Zentren bieten auch Integrationsmaßnahmen an. Es gibt allerdings nur wenige Plätze.

Wer wenig Einkommen hat, kann einen Antrag für eine Sozialwohnung stellen. Dazu muss das Formular „CERFA No. 14069 * 02“ ausgefüllt und bei der zuständigen lokalen Behörde eingereicht werden.

Obdachlose können bei bestimmten Organisationen eine Zustelladresse bekommen, um Post zu empfangen und Leistungen bei Behörden beantragen zu können. Organisationen, die dies anbieten, heißen „centres communaux d'action sociale“ (CCAS) und „centres intercommunaux d'action sociale“ (CIAS). Bei den Stadtverwaltungen kann man nach einer Liste der Organisationen fragen.

Integrationsvereinbarung

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte müssen eine Integrationsvereinbarung (*Contrat d'intégration républicaine, CIR*) mit der Einwanderungsbehörde OFII unterzeichnen. Diese Vereinbarung sieht bestimmte integrationsfördernde Maßnahmen vor: Information über das Leben in Frankreich, Sprachunterricht, Berufsberatung, Sozialberatung sowie Information über den französischen Staat und die französischen Behörden.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende haben während des Asylverfahrens Zugang zur allgemeinen Krankenversicherung (*Protection universelle maladie, PUMA*). Darüber sind Arzt- und Krankenhauskosten auch für Ehepartner und Kinder abgedeckt.

Nach der Registrierung des Asylantrags schreibt man sich bei der lokalen Gesundheitsbehörde (*Caisse primaire d'assurance maladie, CPAM*) ein. Dafür muss man die Asylantragsbescheinigung und einen Wohnsitznachweis vorlegen. Anspruch auf Leistungen hat man erst, wenn man bereits drei Monate in Frankreich gelebt hat. Die Einschreibung muss jedes Jahr verlängert werden.

Solange man nicht eingeschrieben ist, kann man sich im Notfall bei folgenden Stellen kostenlos behandeln lassen:

- in Krankenhäusern, die ein Gesundheitszentrum (*Permanence d'accès aux soins de santé, PASS*) haben;
- bei Organisationen, die zahnärztliche, augenärztliche oder psychologische Behandlung für Nichtversicherte anbieten;
- bei Mutter-und-Kind-Diensten (*services de protection maternelle et infantile, PMI*), die Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren behandeln und impfen.

Asylsuchende sollten ihre medizinischen Unterlagen wenn möglich mitnehmen, damit laufende Behandlungen in Frankreich fortgesetzt werden können.

Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz werden dauerhaft in der PUMA eingeschrieben. Ihnen wird eine Versicherungskarte (*carte vitale*) ausgestellt.

Zugang zu Sozialleistungen

Für **Asylsuchende** gibt es finanzielle Unterstützung (*allocation pour demandeur d'asile*, ADA). Sie kann beantragt werden, sobald der Asylantrag gestellt wurde. Sie wird bei der zentralen Anlaufstelle für Asylsuchende (*Guichet unique d'accueil des demandeurs d'asile* GUDA) beantragt, bei Vorlage der Asylantragsbescheinigung oder der Aufenthaltskarte (*Carte de Séjour*, RCS) mit dem Vermerk „*a demandé asile*“ („hat Asyl beantragt“).

Die Unterstützung wird bis zur Entscheidung über den Asylantrag gezahlt, und zwar bis zum Ende des auf die Entscheidung folgenden Monats. Die Höhe der Unterstützung hängt von der Zusammensetzung des Haushalts und der Art der Unterbringung ab. Für einen einzelnen Erwachsenen beträgt sie 6,80 € pro Tag. Asylsuchende, die wegen mangelnder Plätze nicht untergebracht werden können, erhalten zusätzlich 7,40 € pro Tag. Die Auszahlung erfolgt über eine Geldkarte, die für Bezahlungen in Geschäften oder online genutzt werden kann. Die Abhebung von Bargeld ist nicht mehr möglich.

Die Unterstützung wird nur gezahlt, wenn der oder die Asylsuchende die von der Einwanderungsbehörde OFII vorgeschlagene Unterbringung akzeptiert hat.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn der Asylantrag an die Asylbehörde OFPRA übermittelt wurde. Bei der Auszahlung, insbesondere der ersten Rate, kann es zu längeren Verzögerungen kommen.

Auf Familienleistungen oder Sozialhilfe haben Asylsuchende keinen Anspruch.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben ebenso wie französische Staatsangehörige Anspruch auf Sozialleistungen und Familienleistungen.

Die soziale Mindestsicherung „Aktives Solidaritätseinkommen“ (*Revenu de solidarité active*, RSA) wird unter bestimmten Bedingungen an Personen über 25 Jahre gezahlt, die keine Arbeit und wenig finanzielle Mittel haben. Es soll ein Mindesteinkommen sichern. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Zusammensetzung des Haushalts. Unter 25-Jährige, die Kinder haben, erhalten das RSA ebenfalls.

Informationen zur Mindestsicherung, Familienleistungen und Wohngeld erhält man bei den Familienkassen (*Caisse d'allocations familiales*, CAF) vor Ort (www.caf.fr).

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende dürfen nicht sofort arbeiten. Sie können erst 6 Monate nach Einreichen ihres Asylantrags eine Arbeitserlaubnis beantragen, wenn die Asylbehörde OFPRA bis dahin nicht über den Asylantrag entschieden hat (und dies nicht durch den Asylsuchenden verschuldet ist).

Es besteht jedoch kein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Arbeitserlaubnis wird nur für Tätigkeiten erteilt, für die es an Arbeitskräften mangelt. Um die Arbeitserlaubnis zu beantragen, muss ein Arbeitsangebot oder Arbeitsvertrag vorgelegt werden.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Für sie gelten die gleichen Bedingungen wie für französische Staatsangehörige.

Arbeitslose Flüchtlinge können sich bei der französischen Arbeitsagentur *Pôle emploi* anmelden und erhalten Unterstützung bei der Arbeitssuche.

Es ist schwierig, eine Arbeit zu finden, weil die Sprachkenntnisse oft nicht ausreichen, Qualifikationen nicht anerkannt werden oder der Wohnort abgelegen liegt.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Für die **Kinder von Asylsuchenden** besteht die in Frankreich geltende Schulpflicht im Alter von 6 bis 16 Jahren. Die Einschreibung erfolgt normalerweise bei den regulären Schulen am Wohnort oder in großen Aufnahmeeinrichtungen.

Für Kinder, die nicht gut Französisch sprechen, sind spezielle Unterrichtseinheiten oder Vorbereitungsklassen vorgesehen. Allerdings sind dafür nicht immer ausreichend Lehrkräfte verfügbar.

Für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren besteht keine Schulpflicht mehr. Daher ist die Aufnahme in eine Schule für sie oft schwierig.

Asylsuchende dürfen Kurse und Weiterbildungen besuchen. Um eine bezahlte Berufsausbildung machen zu können, benötigen sie jedoch eine Arbeitserlaubnis.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben unter den gleichen Bedingungen wie französische Staatsangehörige Zugang zu Bildungsmaßnahmen.

Zugang zu Sprachkursen/Französischkursen

Für in einem Aufnahmezentrum CADA untergebrachte **Asylsuchende** werden dort Französischkurse angeboten. Außerdem bieten verschiedene NGOs, lokale Vereine und Initiativen Französischkurse an.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte erhalten im Rahmen der Integrationsvereinbarung (*Contrat d'intégration républicaine*, CIR) kostenlosen Sprachunterricht, wenn ihre Französischkenntnisse noch nicht dem Niveau des Französisch-Diploms DILF (*Diplôme initial de langue française*) entsprechen. Am Ende der Integrationsvereinbarung legen sie die DILF-Prüfung ab.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, behinderte Personen, ältere Personen, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, Personen, welche Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, sowie Opfer von Menschenhandel.

Besonders Schutzbedürftige haben Anspruch auf besondere Aufnahmebedingungen. Wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde, weist die Einwanderungsbehörde OFII sie einer Aufnahmeeinrichtung zu, die den Bedürfnissen der Person entsprechen sollte.

Außerdem kann die Asylbehörde OFPRA informiert werden, damit für das Asylverfahren entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können, z.B. behindertengerechter Zugang, Gebärdensprachdolmetscher für die Anhörung oder Unterstützung durch Psychologen. Außerdem kann das Verfahren vorgezogen werden.

Es kann zu Problemen kommen, wenn die Einwanderungsbehörde OFII die Maßnahmen zur Feststellung besonderer Bedürfnisse nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt. Besondere Bedürfnisse können so unerkannt bleiben und werden daher nicht berücksichtigt.

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Viele Hilfsangebote in Frankreich sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (November 2021) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter dublin@raphaelswerk.de entgegen.

Infomaterial über Frankreich für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

„**Guide for Asylum Seekers in France**“: Infobroschüre des Innenministeriums für Asylsuchende, in 31 Sprachen verfügbar:

www.immigration.interieur.gouv.fr/Asile/Guide-du-demandeur-d-asile-en-France

Dom'Asile: Informationsportal für Asylsuchende auf Arabisch, Bengalisch, Englisch, Französisch, Russisch und Urdu. Es enthält Informationen zum Asylverfahren und zu den Rechten von Asylsuchenden in Frankreich als Text, Video und Audio, außerdem werden individuelle Fragen beantwortet: <http://domasile.info/en/>

Adressen von NGOs und staatlichen Behörden: <http://domasile.info/en/useful-adresses/>

SamSam – Foreigner's Guide to France: Online-Ratgeber von France Terre d'Asile mit praktischen Informationen für Ausländerinnen und Ausländer in Frankreich (Themen: Familie, Alltag, Arbeit, Gesundheit, Sprache, Transport), auf Französisch und Englisch: <http://samsam.guide/en/>, Informationen für Asylsuchende und Flüchtlinge: <http://samsam.guide/en/asile/>

„**The information guide for people in exile**“: Handbuch mit zahlreichen Adressen, praktischen Tipps und Informationen zum Asylverfahren für Paris, Lyon und Département Oise. Das Handbuch ist aktuell verfügbar auf Arabisch, Dari, Englisch, Französisch und Paschtu; weitere Übersetzungen sind geplant. Das Handbuch wird von Ehrenamtlichen herausgegeben, übersetzt und regelmäßig aktualisiert.

<https://watizat.org/guide/>

Kontakte / Angebote vor Ort

La Cimade

91 rue Oberkampf

75011 Paris

Unterbringung, Rechts- und Sozialberatung, Asylberatung

www.lacimade.org/etre-aide-par-la-cimade/

Standorte unter: www.lacimade.org/en-region/

Croix-Rouge française – Französisches Rotes Kreuz

98 rue Didot

75694 Paris Cedex 14

Tel: +33 1 44 43 11 00

Präsenz am Flughafen, Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende, Sozial- und Rechtsberatung

www.croix-rouge.fr

Standorte unter www.croix-rouge.fr/Pres-de-chez-vous

France Terre d'Asile

24 rue Marc Seguin

75018 Paris

Tel: +33 1 53 04 39 99

www.france-terre-asile.org

Koordinationsstelle für Asylsuchende, Aufnahmeeinrichtungen, Sozialberatung, Rechtsberatung

Standorte unter: www.france-terre-asile.org/les-etablissements/centres-france-terre-d-asile/centre-france-terre-d-asile

Secours Catholique – Caritas France

106, rue du Bac

75341 Paris Cedex 07

Tel: +33 1 45 49 73 00

www.secours-catholique.org/

Standorte unter: www.secours-catholique.org/implantations

Unterstützung bei Behördengängen (Asylantrag, Gesundheitsversorgung, Unterbringung)

Coallia

16-18 Cour Saint Eloi
75012 Paris
Tel : +33 1 53 46 38 38
www.coallia.org/

Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen, Unterstützung beim Asylantrag,
Sozialberatung

Adoma

33 Avenue Pierre Mendès-France
75013 Paris Cedex 15
Tel : +33 1 40 61 42 00
www.adoma.fr

Vermittlung von günstigem Wohnraum an Personen in schwierigen Lebenslagen

ANAFE (Association nationale d'assistance aux frontières pour les étrangers)

21 Ter, rue Voltaire
75011 Paris
Tel. +33 1 43 67 27 52
Tel. +33 1 42 08 69 93 (telefonische Rechtsberatung)
E-Mail: contact@anafe.org
<http://anafe.org/>

Unterstützung im Transitbereich internationaler Flughäfen, an Häfen und Bahnhöfen
in Frankreich für Einreisende aus Drittstaaten

Rechtsberatung

Kostenlose Rechtsberatung:

Adressen in ganz Frankreich unter <http://samsam.guide/en/assistance-juridique-gratuite/>

La Cimade

91 rue Oberkampf
75011 Paris
www.lacimade.org/etre-aide-par-la-cimade/
Standorte unter: www.lacimade.org/en-region/

France Terre d'Asile

24 rue Marc Seguin

75018 Paris

Tel: +33 1 53 04 39 99

www.france-terre-asile.org

Standorte unter: www.france-terre-asile.org/les-etablissements/centres-france-terre-d-asile/centre-france-terre-d-asile

Gisti (Groupe d'information et de soutien des immigrés)

www.gisti.org

Telefonische Rechtsberatung für Asylsuchende (montags bis freitags 15 – 18 Uhr, mittwochs und freitags 10 – 12 Uhr): + 33 1 84 60 90 26

Die Leitung ist oft belegt; gegen Ende der Sprechzeit hat man meist bessere Chancen. Bei dem Anruf sollten alle Unterlagen zur Hand sein, um Fragen beantworten zu können.

Schriftliche Anfragen an die Postadresse:

3 villa Marcès

75011 Paris

oder über ein Online-Formular unter: www.gisti.org/spip.php?article79

Croix-Rouge française- Französisches Rotes Kreuz

98 rue Didot

75694 Paris Cedex 14

Tel: +33 1 44 43 11 00

www.croix-rouge.fr

Standorte unter www.croix-rouge.fr/Pres-de-chez-vous

Forum réfugiés Cosi

Telefonische Rechtsberatung für Asylsuchende (mittwochs 14 – 17 Uhr):

+33 4 78 03 74 45

<https://www.forumrefugies.org/s-informer/ressources/connaitre-le-droit-d-asile/l-asile-en-france>

Gesundheitsversorgung

Médecins du Monde

84, avenue du Président Wilson
CS 20007
93 217 La Plaine Saint-Denis Cedex
Tel. +33 1 44921515
www.medecinsdumonde.org/fr

Gesundheitsversorgung und Beratung für Migrant*innen, Gesundheitszentren, mobile Versorgung

COMEDE

Le Comede, Hôpital de Bicêtre
78 rue du Général Leclerc
94270 Le Kremlin-Bicêtre
Tel. +33 1 45213932
E-Mail: contact@comede.org

www.comede.org/

Gesundheitszentren und Telefonhotlines für medizinische, sozialrechtliche und psychische Fragen

Kartenübersicht von Stellen, die kostenlose medizinische Versorgung bieten:
<http://samsam.guide/en/se-faire-soigner/>

Centres de la Protection Maternelle Infantile (Mutter-Kind-Gesundheitszentren)

Kostenlose Behandlung für Schwangere und Kinder bis 6 Jahren:
<http://allopmi.fr/votre-pmi.html>

Beratung für vulnerable Personen

Amicale du Nid

21, rue du Château d'Eau
75010 Paris
<https://amicaledunid.org/>

Regionalstellen: <https://amicaledunid.org/presentation/#etablisements>

Beratung zum Ausstieg aus der Prostitution, Integration, Notunterkünfte

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland:

OFII - Office Français de l'Immigration et de l'Intégration (Amt für Einwanderung und Integration)

Adressen der regionalen Büros unter: www.retourvolontaire.fr/contact

Hilfe für Menschen in Not

Notschlafstellen für Obdachlose

Notrufnummer für Obdachlose: 115 (aus Frankreich)

Kostenloses Essen und Kleidung

Rathaus (Mairie) am Wohnort nach Adressen und Leistungen (Solidarité) fragen.

Kartenübersicht von Notunterkünften, Verpflegung, sanitären Einrichtungen, günstiger Kleidung: <http://samsam.guide/en/urgence/>

Secours populaire

9/11 rue Froissart

75003 Paris

Tel: +33 1 44 78 21 00

E-Mail: info@secourspopulaire.fr

www.secourspopulaire.fr/

Standorte unter: www.secourspopulaire.fr/secours-populaire

Restos du cœur

42 rue de Clichy

75009 Paris

Tel : +33 1 53 32 23 23

E-Mail: contact@restosducoeur.org

Standorte unter: www.restosducoeur.org/associations-departementales/

Croix-Rouge française - Französisches Rotes Kreuz

98 rue Didot

75694 Paris Cedex 14

Tel: +33 1 44 43 11 00

www.croix-rouge.fr

Standorte unter www.croix-rouge.fr/Pres-de-chez-vous

Angebote in Paris und Île-de-France

„Solidarité à Paris“ – Solidaritätsführer der Pariser Stadtverwaltung mit Adressen von Übernachtungsmöglichkeiten, Essensausgaben, Waschmöglichkeiten, Kleiderkammern, Gesundheitszentren und Beratungsstellen: www.paris.fr → Suche nach „Solidarité à Paris“

Dom'Asile

46 boulevard des Batignolles

75017 Paris

Tel: +33 1 40 08 17 21

www.domasile.org/

Adressen in Frankreich: <http://domasile.info/en/useful-adresses/>

Zustelladresse für Geflüchtete, die nicht in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind; Unterstützung im Asylverfahren; Begleitung bei Behördengängen

Viele Informationen für Asylsuchende auf der Website <http://domasile.info>, mit der Möglichkeit, Fragen zu stellen (in 6 Sprachen)

Secours Catholique – Caritas France

Centre d'entraide pour les demandeurs d'asile et les réfugiés (CEDRE)

23, boulevard de la Commanderie

75019 Paris

Tel: +33 1 48 39 10 92

E-Mail : cedre@secours-catholique.org

www.secours-catholique.org

CAFDA (Coordination de l'Accueil des Familles Demandeuses d'Asile)

184 A rue du Faubourg Saint Denis

75010 Paris

Tel. +33 1 45 49 10 16

www.solipam.fr/CAFDA-Coordination-de-l-Accueil,164

Beratung von Asylsuchenden mit minderjährigen Kindern und Schwangeren, Rechtsberatung und Unterstützung bei der Asylantragstellung, Sozialberatung

Angebote in anderen Regionen:

Lyon

Forum réfugiés Cosi

28 rue de la Baisse - CS 71054 - 69612 Villeurbanne

+33 4 78 03 74 45

direction@forumrefugies.org

www.forumrefugies.org/

Koordinationsstellen für Asylsuchende (SPADA) in Lyon, Nizza, Clermont-Ferrand, Marseille, Toulouse und Montauban: Erstorientierung und Unterstützung beim Asylantrag

Grenoble

ADA – Accueil Demandeurs d’Asile

6 rue Berthe de Boissieux

(Maison des Associations)

BP 285

38009 Grenoble Cedex 1

Tel: +33 4 76 50 24 06

E-Mail: accueil@ada-grenoble.org

www.ada-grenoble.org/

Begleitung zu Behörden, Sozialberatung

Wir verweisen außerdem auf die Adressen, die auf der Seite „**w2eu.info – welcome to europe**“ zusammengestellt sind: <https://w2eu.info/en/countries/france/contacts>

W2EU, ein Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika, sammelt Informationen für Migranten und Flüchtlinge zu verschiedenen europäischen Ländern.

Verzeichnis der Abkürzungen

- ADA** (*Allocation pour demandeur d'asile*): finanzielle Unterstützung für Asylsuchende
- ADDA** (*attestation de demande d'asile*): Bescheinigung, dass ein Asylantrag gestellt wurde
- CAF** (*Caisse d'allocations familiales*): Familienkasse
- CIR** (*Contrat d'intégration républicaine*): Integrationsvereinbarung
- CMU** (*Couverture maladie universelle*): allgemeine Krankenversicherung
- CNDA** (*Cour nationale du droit d'asile*): Nationales Asylgericht
- CRA** (*Centre de rétention administrative*): Verwaltungshaftanstalt
- GUDA** (*Guichet unique d'accueil des demandeurs d'asile*): zentrale Anlaufstelle für Asylsuchende
- OFII** (*Office Français de l'Immigration et l'Intégration*): Französisches Amt für Einwanderung und Integration
- OFPRA** (*Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides*): Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen
- OQTF** (*obligation de quitter le territoire français*): Anordnung, Frankreich zu verlassen
- PAF** (*Police de l'air et des frontières*): Grenzpolizei
- RSA** (*Revenu de solidarité active*): soziale Mindestsicherung „Aktives Solidaritätseinkommen“
- SPADA** (*structure de premier accueil pour demandeurs d'asile*): Koordinationsstelle für Asylsuchende (auch: *Plateformes d'accueil pour demandeurs d'asile*, PADA)

Material/Berichte und Quellen

- Country Report: France; aida Asylum Information Database, 2020 Update; www.asylumineurope.org/reports/country/france
- „Guide for Asylum Seekers in France“ – Infobroschüre des französischen Innenministeriums für Asylsuchende: www.immigration.interieur.gouv.fr/Asile/Guide-du-demandeur-d-asile-en-France
- Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides (OFPRA, Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen), www.ofpra.gouv.fr/asile/la-procedure-de-demande-d-asile/demander-l-asile-en-france und „Livret d'accueil pour les personnes reconnues réfugiées“

https://ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/livret_daccueil_refugies_ju_in2019_v2.pdf

- SamSam: Online-Portal für Ausländerinnen und Ausländer in Frankreich von France Terre d'Asile, <http://samsam.guide>
- Internationaler Sozialdienst Schweiz, www.ssi-suisse.org
- Dom'Asile, Paris, www.domasile.org
- France Terre d'Asile, www.france-terre-asile.org/refugies-col-280/infos-migrants/refugies
- w2eu.info, Welcome to France, <https://w2eu.info/en/countries/france>



Herausgeber:

Raphaelswerk e. V.

Adenauerallee 41

20097 Hamburg

Telefon: +49 40 248442-0

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken: <https://www.raphaelswerk.de/dublin>
Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter dublin@raphaelswerk.de entgegen.